

# VERFAHRENSORDNUNG

## VERFAHRENSORDNUNG ZUM BESCHWERDEVERFAHREN GEMÄSS § 8 LIEFERKETTENSORGFALTPFLICHTENGESETZ (LKSG)

**Die Verfahrensordnung erläutert die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, wie Personen oder Personengruppen Zugang zum Verfahren erhalten können und wie das Verfahren nach Abgabe einer Beschwerde oder eines Hinweises abläuft.**

### Was ist der Zweck des Beschwerdeverfahrens?

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen oder Personengruppen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der VHV Gruppe im eigenen Geschäftsbereich oder durch unmittelbare oder mittelbare Zulieferer innerhalb ihrer Lieferkette entstehen (Frühwarnsystem). Personen oder Personengruppen erhalten auch die Möglichkeit, über den Verdacht einer Rechtsverletzung zu informieren, sodass potenziellen Schäden durch geeignete Maßnahmen vorgebeugt werden kann oder diese zumindest weitmöglichst minimiert werden können (Zugang zu angemessener Abhilfe).

### Wer kann Beschwerden oder Hinweise abgeben?

Jede Person oder Personengruppe kann eine Beschwerde oder einen Hinweis abgeben, unabhängig davon, in welcher Verbindung sie zur VHV Gruppe oder deren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer steht oder in welchem Land sich der potenzielle Vorfall ereignet hat.

### Welche Arten von Beschwerden oder Hinweisen können abgegeben werden?

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die in Zusammenhang mit den folgenden geschützten Rechtspositionen gemäß § 2 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) stehen:

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei
- Verbot der Diskriminierung
- Angemessene Vergütung der Arbeitsleistung
- Wahrung der Arbeitsrechte und Arbeitssicherheit
- Wahrung des Rechts auf Bildung einer Koalition oder Vereinigung und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Rechtmäßiger Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften
- Wahrung von Landrechten
- Schutz von Umweltrechten

### Wie können Beschwerden oder Hinweise gegeben werden?

Beschwerden und Hinweise können jederzeit abgegeben werden. Alle Beschwerden und Hinweise werden unmittelbar und auf die gleiche Weise weiterbearbeitet. Die VHV Gruppe stellt ein elektronisches Hinweisgebersystem zur Verfügung, in das Beschwerden oder Hinweise in ein Webformular eingegeben werden können.

**Der Zugang zum Hinweisgebersystem ist erreichbar unter:**

**[www.bkms-system.com/vhv-gruppe](http://www.bkms-system.com/vhv-gruppe)**



### Wer bearbeitet die Beschwerden und Hinweise?

Beschwerden oder Hinweise werden von ausgewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VHV Gruppe bearbeitet. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Bearbeitung zuständig sind, verfügen über die hierfür erforderlichen Eigenschaften. Sie sind:

- Unparteiisch
- Unabhängig
- Nicht an Weisungen gebunden
- Zur Verschwiegenheit verpflichtet
- Frei von Interessenskonflikten
- Geschult im Hinblick auf die potenziellen Meldeinhalte und die Bearbeitung von Beschwerden nach dem LkSG
- Mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet

### **Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?**

Die VHV Gruppe steht während des gesamten Verfahrens in Kontakt mit der hinweisgebenden Person, sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit besteht. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der Einrichtung eines Postfachs innerhalb des Hinweisgebersystems durch die hinweisgebende Person.

Nachdem eine Beschwerde oder ein Hinweis abgegeben wurde, erhält die hinweisgebende Person innerhalb einer Woche eine Eingangsbestätigung.

Beschwerden oder Hinweise werden zunächst dahingehend geprüft, ob der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von Menschen- oder Umweltrechten darstellt. Dabei wird auch geprüft, welcher Teil des Geschäftsbereichs der VHV Gruppe oder ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer innerhalb ihrer Lieferkette von der Meldung betroffen sind. Anschließend wird die Beschwerde bzw. der Hinweis an die zuständige Stelle übergeben.

Daraufhin erfolgt die Klärung des Sachverhalts. Die zuständige Ansprechperson erörtert den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person mit dem Ziel, ein besseres Verständnis des Sachverhalts zu gewinnen. Ebenso wird besprochen, welche Erwartungen in Bezug auf mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen aufseiten der hinweisgebenden Person bestehen. Anhand dessen kann später eine mögliche Lösung der Beschwerde erarbeitet werden. Die Klärung wird grundsätzlich innerhalb von drei Monaten durchgeführt. Sollte im Zuge der Klärung festgestellt werden, dass eine Verletzung von Menschen- oder Umweltrechten unmittelbar bevorsteht oder bereits stattfindet, werden unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Die mit dem Beschwerdeverfahren befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter prüfen, ob und inwieweit die Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden und wirksam sind.

### **Wie erfolgt der Schutz hinweisgebender Personen?**

Der Schutz hinweisgebender Personen vor Sanktionierungen als Folge von abgegebenen Meldungen ist ein wichtiger Bestandteil des Beschwerdeverfahrens.

Folgende Maßnahmen dienen dem Schutz der hinweisgebenden Personen:

- Alle Meldungen werden nur von einem kleinen Kreis ausgewählter und speziell geschulter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bearbeitet.
- Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.
- Bei interner Kommunikation erfolgt eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung, wenn dies zum Schutz der hinweisgebenden Person erforderlich ist oder die hinweisgebende Person dies wünscht.
- Wenn möglich und gewünscht, wird während des gesamten Verfahrens Kontakt mit der hinweisgebenden Person gehalten, sodass die VHV Gruppe auf potenzielle Anhaltspunkte für Benachteiligungen reagieren kann.
- Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die unternehmensinternen Dokumentationen für sieben Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.
- Die Sanktionierung von hinweisgebenden Personen ist nicht mit den Werten der VHV Gruppe vereinbar und wird nicht akzeptiert oder toleriert. Sollten sie dennoch im eigenen Geschäftsbereich der VHV Gruppe auftreten, werden diese ggf. mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen geahndet.